



Chur, 1. September 2024

Amtsverfügung

Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule

Gemäss Art. 8 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und Art. 1 bis 5 sowie Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden. Daraus ergibt sich für die Bildung im Allgemeinen, dass die Ausgestaltung der Lern- und Prüfungsbedingungen den spezifischen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern mit einer attestierten Behinderung, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potenzial haben, die regulären Lernziele zu erreichen, anzupassen ist, damit die schulrelevanten Kompetenzen und Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler angemessen gezeigt und beurteilt werden können.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050) entscheidet die Schulleitung nach den Vorgaben des Amts, namentlich des Amts für Höhere Bildung (AHB), auf Gesuch hin über die Gewährung des Nachteilsausgleichs bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen. Diese Zuständigkeitsnorm begründet implizit auch die Kompetenz des AHB als vollziehende Behörde im Sinn von Art. 34 Abs. 1 GymV, diesbezügliche Regelungen zu erlassen. Vor diesem Hintergrund werden neu die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule erlassen, welche die bisherigen Richtlinien ersetzen.

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 GymV

beschliesst das Amt für Höhere Bildung was folgt:

1. Die Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule werden erlassen.
2. Mitteilung an die Leitenden der Mittelschulen im Kanton Graubünden; an die Mitglieder der Aufsichtskommission im Mittelschulwesen; an den Schulpsychologischen Dienst; an das Amt für Volksschule und Sport; an das Amt für Berufsbildung; an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD); und an den Rechtsdienst des EKUD.

Amt für Höhere Bildung

Dr. Gion Lechmann, Leiter



Richtlinien zum Nachteilsausgleich bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 und Art. 34 Abs. 1 der Verordnung über das Gymnasium (GymV; BR 425.050)

vom Amt für Höhere Bildung erlassen am 1. September 2024 (Stand: 1. September 2024)

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Schulleitung entscheidet nach den Vorgaben des Amts für Höhere Bildung (AHB) über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen an einer Bündner Mittelschule.

Zuständigkeit,
Geltungsbereich
und Zweck

² Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Umsetzung der Vorgaben zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei zeugnisrelevanten Leistungsnachweisen und gelten für Schülerinnen und Schüler während der Dauer ihrer schulischen Ausbildung an einer Bündner Mittelschule.

³ Es besteht kein Anspruch auf die Fortführung von allfälligen Nachteilsausgleichsmassnahmen, die bei den kantonalen Aufnahmeprüfungen und/oder während der Ausbildung an der abgebenden Schule gewährt wurden. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist entsprechend der jeweiligen Prüfungssituation neu zu beurteilen.

2. Abschnitt: Anspruchsberechtigung und Grundsätze

Art. 2

¹ Anspruch auf Nachteilsausgleich haben Schülerinnen und Schüler, welche mit einer Behinderung gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)¹ leben.

Anspruchsberechtigung

² Die Anspruchsberechtigung erfordert die Attestierung der Behinderung (vgl. Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinien). Nicht jede (vorhandene) Beeinträchtigung rechtfertigt einen Nachteilsausgleich.

Art. 3

¹ Nachteilsausgleichsmassnahmen sind formale Anpassungen. Die Prüfungsanforderungen und Richtlinien zur Bewertung der Leistung (Notenskala) gelten für alle Schülerinnen und Schüler gleichermassen. Es wird nicht von den Zielen des Lehrplanes abgewichen, es werden keine inhaltlichen (materiellen) Anpassungen vorgenommen und es darf keine Reduktion des geforderten, regulären Lernziels bzw. Prüfungsstoffes erfolgen. Die Abgrenzung von Nachteilsausgleichsmassnahmen gegenüber anderen Massnahmen ist in Art. 7 geregelt.

Grundsätze bei der
Ausgestaltung der
Nachteilsausgleichs-
massnahmen

² Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen aufgrund der Diagnose (Art, Schweregrad, Auswirkungen) und bezogen auf die aktuelle Lern- und Prüfungssituation (regulärer Unterricht, Themen- und Projektwochen, sowie weitere Lehr- und Lernformen) verhältnismässig, geeignet und erforderlich sowie für die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler angemessen sein.

³ Im Zeugnis wird der Nachteilsausgleich nicht vermerkt.

¹ SR 151.3.



Art. 4

¹ Die Behinderung muss durch ein aktuelles Gutachten (nicht älter als 24 Monate) vom Schulpsychologischen Dienst oder von fachspezifischen Ärztinnen bzw. Ärzten ausgewiesen sein (vgl. Art. 5).

² Es muss aufgrund der diagnostischen Befunde nachweisbar sein, dass die Schülerin bzw. der Schüler vom kognitiven und persönlichen Potenzial her in der Lage ist, die geforderten Lernziele zu erreichen bzw. die geforderten Prüfungsleistungen zu erbringen.

³ Die Nachteilsausgleichsmassnahmen müssen für die betroffene Mittelschule mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein.

⁴ Die Nachteilsausgleichsmassnahmen sind fristgerecht zu beantragen (vgl. Art. 8).

Kumulativ zu erfüllende Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Art. 5

¹ Das Gutachten enthält eine Diagnose gemäss den Klassifikationssystemen ICD-10 bzw. ICD-11 oder DSM-IV mit Datum der Diagnosestellung und Angaben zur Fachperson. Bei der Diagnose geht es um Erkrankungen mit funktionalen Beeinträchtigungen und schulrelevanten Folgen und/oder Entwicklungsstörungen.

² Das Gutachten enthält eine Bestätigung der begutachtenden Fachperson, dass sie von der Schweigepflicht gegenüber der Schulleitung entbunden wurde.

³ Das Gutachten beschreibt unter Hinweis auf den Schweregrad die Auswirkungen der Diagnose auf schulrelevante Aktivitäten wie insbesondere die Teilnahme am Unterricht und an Prüfungen.

⁴ Das Gutachten definiert nachvollziehbare, auf die schulische Situation und auf die begutachtete Person zugeschnittene, geeignete Nachteilsausgleichsmassnahmen.

⁵ Das Gutachten nennt Hilfsmittel und weitere Massnahmen wie Therapien und Medikation zur Unterstützung der Nachvollziehbarkeit und des Verständnisses für die schulische Situation.

Anforderungen an das Gutachten

Art. 6

¹ Es können insbesondere folgende Nachteilsausgleichsmassnahmen verfügt werden:

- a) Verlängerung der Prüfungszeit mit einem individuell angepassten Prüfungsplan;
- b) Durchführung der Prüfung in einem separaten Raum;
- c) individuelle Pausengestaltung;
- d) Anpassung der Prüfungsmedien (z.B. Bereitstellung von vergrösserten Dokumenten oder digitale Prüfungsunterlagen);
- e) Zulassung spezifischer Hilfsmittel und/oder digitaler Arbeitsinstrumente, sofern diese keine Auswirkungen auf das geforderte Lernziel bzw. die geforderte Prüfungsleistung haben;
- f) Modifikation der Prüfungsform (schriftliche Prüfungen anstelle von mündlichen Prüfungen oder umgekehrt, wo eine gleichwertige Leistungserhebung möglich ist);
- g) Mengenreduktion, wenn die Prüfungsaufgaben redundant sind und die Erreichung zentraler Lernziele trotz Reduktion möglich ist;
- h) Vorbesprechung von Prüfungsabläufen, Hilfe bei der Zeiteinteilung;

Mögliche Nachteilsausgleichsmassnahmen



- i) Begleitung durch eine Drittperson (z.B. Gebärdensprach-Dolmetscherin bzw. -Dolmetscher oder Assistenz).

Art. 7

¹ Nicht zum Nachteilsausgleich gehören materielle oder inhaltliche Anpassungen wie individuelle Lernzielanpassungen sowie die Dispensation aufgrund einer Behinderung (diese regelt das Fernbleiben der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers von bestimmten Unterrichtsfächern und/oder einzelner Lektionen in bestimmten Unterrichtsfächern, ohne dass die Leistungen überprüft werden).

Abgrenzung von
anderen Massnahmen

² Weitere Massnahmen zum Umgang mit der Diversität der Schülerschaft sind mit dem Nachteilsausgleich kompatibel. Dazu gehören folgende Massnahmen:

- a) Didaktisch-methodische Massnahmen wie Differenzierung und Individualisierung im Unterricht, die sich auch an andere Schülerinnen und Schüler richten (nicht nur an diejenigen mit Behinderung);
- b) Massnahmen zur baulich-technischen Barrierefreiheit, die allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, wenn sie diese brauchen, wie insbesondere ausreichende und blendfreie Beleuchtung, eine gute Akustik, Rollstuhlrampen oder Verstärker- und Höranlagen;
- c) Massnahmen zur digitalen Barrierefreiheit, die allen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, wenn sie diese brauchen, wie insbesondere gut strukturierte Unterrichts- und Prüfungsunterlagen mit genügend Kontrast, Alternativen für visuelle oder auditive Informationen;
- d) Logopädie.

3. Abschnitt: Ablauf und Umsetzung

Art. 8

¹ Die Mittelschule kommuniziert der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller die Frist und die erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in geeigneter Weise.

Vorgehen zur
Beantragung von
Nachteilsausgleichs-
massnahmen

² Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Behinderung bzw. deren gesetzliche Vertretung reichen bei der zuständigen Schulleitung ein schriftliches und begründetes Gesuch um Gewährung von Nachteilsausgleich ein. Dem Gesuch sind das aktuelle Gutachten der anerkannten Abklärungsstelle (vgl. Art. 5) sowie eine darauf abgestützte Empfehlung einer anerkannten Fachperson über unterstützende Massnahmen beizulegen.

³ Wird dem Gesuch kein aktuelles (vgl. Art. 4) oder ein unvollständiges schulpsychologisches oder ärztliches Gutachten beigelegt, weist die Schulleitung das Gesuch an die Gesuchstellerin bzw. den Gesuchsteller zur Vervollständigung zurück.

Art. 9

¹ Die Schulleitung klärt nach Erhalt des Gesuchs (allenfalls unter Einbezug/Mitwirkung einer behinderungsspezifischen Fachperson wie beispielsweise einer Heilpädagogin oder eines Heilpädagogen) ab, in welchem Bereich sich die Beeinträchtigung auf die Leistungen der Schülerin bzw. des Schülers auswirkt und mit welchen Massnahmen dieser Nachteil ausgeglichen werden kann.

Prüfung des Gesuchs
und Entscheid über die
Gewährung eines
Nachteilsausgleichs



² Die Schulleitung entscheidet in Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen zweckmässig und mit dem Regelunterricht vereinbar sind. Nachteilsausgleichsmassnahmen können nur gewährt werden, wenn sie den Regelunterricht nicht übermässig beeinträchtigen und mit verhältnismässigen Mitteln umgesetzt werden können.

³ Die individuell von der Schulleitung in Rücksprache mit der Schülerin bzw. dem Schüler und deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung ermittelten Massnahmen müssen in einer schriftlichen, befristeten Vereinbarung festgehalten werden (vgl. Art. 11). Die Vereinbarung muss von der Schulleitung, der Schülerin bzw. dem Schüler und deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung unterzeichnet werden.

⁴ Im Falle einer Gutheissung des Gesuchs informiert die Schulleitung das AHB unter Beilage einer Kopie der Vereinbarung innert zehn Tagen über die vereinbarten Massnahmen.

⁵ Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die betroffenen Lehrpersonen über die vereinbarten Massnahmen in Kenntnis gesetzt werden und die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Die Informationen über die Gründe für Nachteilsausgleiche sind von allen Beteiligten aus datenschutzrechtlichen Gründen vertraulich zu behandeln (vgl. Art. 13).

Art. 10

¹ Kommt eine Einigung zwischen der Schulleitung und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller (vgl. Art. 9 Abs. 3) nicht zustande, kann die Schulleitung von Amtes wegen Massnahmen anordnen. Die angeordneten Massnahmen werden von der Schulleitung in einer begründeten Verfügung erlassen.

Vorgehen im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Parteien und Rechtsweg

² Können keine zweckmässigen und verhältnismässigen Massnahmen ergriffen werden (z.B. aufgrund der Unvereinbarkeit mit dem Regelbetrieb oder fehlender Mitwirkung der Schülerin bzw. dem Schüler und deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung), erlässt die Schulleitung eine entsprechende begründete Verfügung.

³ Der Entscheid der Schulleitung kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

Art. 11

¹ Die Vereinbarung, bzw. im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Parteien die von der Schulleitung erlassene Verfügung, bezeichnet:

Inhalt der Vereinbarung bzw. der Verfügung im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Parteien

- a) den Zeitraum, in dem Massnahmen gewährt werden (Befristung);
- b) die Fächer, in welchen Massnahmen getroffen werden;
- c) die Massnahmen im Einzelnen;
- d) die begleitende Therapie oder eine Bestätigung des Besuchs einer vorangehenden Therapie sowie allfällige unterstützende Massnahmen durch Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik, Logopädie usw.;
- e) allfällige Zwischenziele und Rahmenbedingungen, welche für die Beteiligten verbindlich sind, sowie die Art und Weise der Überprüfung der Massnahmen;
- f) die Voraussetzungen für eine Weiterführung der Massnahmen.



Art. 12

¹ Vor Ablauf der befristeten Vereinbarung bzw. des in der Verfügung festgelegten Zeitraums, in welchem die Massnahmen gewährt werden, wird die aktuelle Situation der Schülerin bzw. des Schülers durch die Schulleitung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer von ihr beauftragten Fachperson, überprüft. Es wird geklärt, ob und wie die Massnahmen weitergeführt werden sollen.

Überprüfung und
Weiterführung von
Massnahmen

² Für die Prüfung einer eventuellen Fortführung der Massnahmen ist kein neues (aktuelles) Gutachten einzureichen. Das bei der erstmaligen Antragstellung eingereichte Gutachten darf zum Zeitpunkt der Einreichung aber nicht älter als 24 Monate sein (vgl. Art. 4).

³ Der Entscheid der Schulleitung (d. h. Erstellung einer neuen Vereinbarung, Verlängerung der Befristung der geltenden Vereinbarung oder Beendigung der Nachteilsausgleichsmassnahmen) wird mit den Beteiligten besprochen. Sofern keine Einigkeit vorliegt, erlässt die Schulleitung eine begründete Verfügung.

Art. 13

¹ Die im Gutachten sowie in weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit dem Nachteilsausgleich enthaltenen Informationen und Gesundheitsdaten müssen vertraulich behandelt werden.

Grundsätze zum
Datenschutz

² Die Personendaten dürfen von der zuständigen Stelle nur bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Sie dürfen nicht ungeschützt in Informations- und Kommunikationssystemen gespeichert bzw. vermittelt werden.

³ Die in der Klasse der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers tätigen Lehrpersonen dürfen nur über die von der Schulleitung gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen informiert werden.

⁴ Die Mitschülerinnen und Mitschüler dürfen erfahren, dass aufgrund einer medizinischen oder logopädischen Diagnose Massnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden. Weiterführende, personenbezogene Informationen zum Nachteilsausgleich sind hingegen nicht erlaubt.

⁵ Es darf keine Auskunft an Dritte über die Gründe für den Nachteilsausgleich erteilt werden, wenn diesbezüglich keine schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers bzw. deren bzw. dessen gesetzlicher Vertretung (Erziehungsberechtigte) vorliegt.

Art. 14

¹ Die Finanzierung der Nachteilsausgleichsmassnahmen geht zu Lasten der Schulträgerschaften, sofern diese nicht von einem anderen Kostenträger übernommen werden (Sozialversicherung, Krankenkasse, etc.).

Finanzierung

Art. 15

¹ Die Richtlinien vom 18. Dezember 2019 werden aufgehoben.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Art. 16

¹ Diese Richtlinien treten am 1. September 2024 in Kraft.

Inkrafttreten



Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AHB / Richtlinien vom 01.09.2024	01.09.2024	Ersterlass	